

**Allgemeine Richtlinien zur Erteilung von
Sondernutzungserlaubnissen für Veranstaltungen auf öffentlichen
Straßen und Plätzen in der Lörracher Innenstadt**

gültig ab 01. April 2004

(Beschluss
des Gemeinderats vom 18. März 2004)

Stadt Lörrach
Fachbereich Bürgerdienste
Luisenstr. 16
79539 Lörrach

I. Zielsetzung

Die Innenstadt von Lörrach hat sich während der Sommersaison zu einem beliebten und belebten Zentrum entwickelt. Dies hat dazu geführt, dass immer mehr Veranstalter das Zentrum und insbesondere den Marktplatz für Feste und Veranstaltungen nutzen möchten. Andererseits fühlen sich die Anwohnerinnen und Anwohner zunehmend gestört und beklagen insbesondere die Konzentration der Veranstaltungen auf dem Marktplatz. Es ist deswegen nötig, eine Regelung für die künftige Nutzung der Innenstadt zu finden. Mit den Richtlinien soll festgelegt werden, wo und in welchem Umfang im Rahmen der notwendigen Ermessensausübung Veranstaltungen in der Lörracher Innenstadt als Sondernutzung zugelassen werden können.

II. Veranstaltungsplätze

Plätze für Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum sind:

Alter Marktplatz

Neuer Marktplatz (allerdings nicht während der Wochenmarkttag)

Senser Platz

Meeraner Platz

Senigallia Platz (nur für sehr kleine Veranstaltungen geeignet, da stark „möbliert“ und wenig Infrastruktur vorhanden)

Bahnhofplatz

Rathausplatz

III. Voraussetzungen für die Zulassung von Veranstaltungen

A. Allgemeine Regelung Innenstadt

Veranstaltungen werden grundsätzlich nur zu folgenden Zeiten zugelassen:

- Veranstaltungsende generell 23:00 Uhr. Musikende bzw. Ende von Lautsprechereinsätzen 22:00 Uhr
- An Wochenenden (Freitag, Samstag) und vor Feiertagen können diese Zeiten um eine Stunde, also bis 24:00 Uhr bzw. 23:00 Uhr verlängert werden.
- Musikdarbietungen sind nur als Live-Vorstellung zulässig. Der Einsatz von Tonträgern (Band, CD usw.) wird im Allgemeinen nicht erlaubt.
- Lautsprechereinsatz bzw. Musik ist während kirchlicher Veranstaltungen (Gottesdienste, Hochzeiten...) grundsätzlich untersagt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich diese Regelung nicht auf die genehmigten Außenbewirtungen in der Fußgängerzone bezieht. Hier wird die Betriebszeit über die Gaststättenerlaubnis oder entsprechende Sperrzeitregelung getroffen.

Außerhalb der für die Innenstadt unter II festgelegten Veranstaltungsplätze werden Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum zugelassen, wenn es sich dabei um:

- Veranstaltungen der Stadt, ihrer Gesellschaften und Märkte,
- nicht gewerbliche bürgerschaftliche Feste, oder
- gewerbliche Veranstaltungen der unmittelbaren Anlieger aus Handel und Gastronomie handelt.

Die Nichtbeachtung von Auflagen oder Bedingungen der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere der festgelegten Endzeiten für das Ende der Musikdarbietungen und der Veranstaltung kann zum Widerruf der Erlaubnis führen. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen mit dem gleichen Veranstalter kann die Wiedererteilung einer Sondernutzungserlaubnis versagt werden.

Alle übrigen im Einzelfall notwendigen Auflagen und Bedingungen werden vom Fachbereich Bürgerdienste festgelegt und in die Sondernutzungserlaubnis aufgenommen. Insbesondere kann auch die Vorlage eines Lärmgutachtens vom Veranstalter gefordert werden.

Diese Richtlinien gelten nicht für Demonstrationen und Kundgebungen sowie für Veranstaltungen oder Versammlungen im Zusammenhang mit Wahlen.

B. Marktplatz

Um die Anlieger durch die mit der Veranstaltung verbundenen Belastungen – insbesondere Lärmbelastigungen - nicht über Gebühr zu strapazieren, werden laute Veranstaltungen auf einen zeitlichen Umfang von **maximal 12 Tagen und Nächten** pro Jahr begrenzt. Soweit ein besonderes öffentliches Interesse an der Veranstaltung besteht, können im Einzelfall Ausnahmen von dieser Begrenzung zugelassen werden.

C. Ruhezeiten

Um dem Ruhebedürfnis der Anwohner Rechnung zu tragen, dürfen Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Eigenart, Ausgestaltung oder durch den Einsatz von Verstärkeranlagen erhebliche Lärmbelastungen für die benachbarten Bewohner verursachen, nicht an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 01. April 2004.